

# Anlage zum Antrag auf Zulassung Teil 2 der Abschlussprüfung ZFA

## Hinweis zum Führen und zur Kontrolle des Ausbildungsnachweises

Der Ausbildungsnachweis besteht aus dem betrieblichen Ausbildungsplan, den Wochenberichten und den individuellen Berichten.

Die Ausbildenden verpflichten sich gem. § 5 Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV), einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan für jeden Auszubildenden zu erstellen, der auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans der ZahnmedAusbV entwickelt wird. Der betriebliche Ausbildungsplan muss den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

Für den Ausbildenden sind die Wochenberichte der Auszubildenden und die drei verpflichtenden individuellen Berichte pro Ausbildungsjahr die Grundlage für die fortlaufende, stetige und kontinuierliche Überprüfung der Ausbildung. Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan, Anlage zu § 3 Abs 1 ZahnmedAusbV durchgeführt wurde.

Die Ausbildenden sind gemäß § 14 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises mit den erforderlichen Wochenberichten nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Das Anhalten schließt auch die Kontrolle mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht ausreichend, um ggf. bestehende Mängel zu beseitigen. Die Ausbildenden haben auf eine Verbesserung hinzuwirken. Die Ausbildenden sollen die Berichte und Eintragungen wöchentlich abzeichnen.

Die Auszubildenden führen ihren Ausbildungsnachweis einschließlich der Berichte wöchentlich bis zur Ergebnismitteilung über die bestandene Abschlussprüfung.

Die Ausbildenden haben den Auszubildenden die Gelegenheit zu geben, den für den Ausbildungsnachweis erforderlichen Wochenbericht sowie die drei individuellen Berichte während der Praxiszeit zu erstellen. In den Wochenberichten sind die ausgeführten Tätigkeiten in Form von Arbeitsberichten sowie die in dienstlichen Unterweisungen oder in Lehrgesprächen behandelten Themen einzutragen. Die Themen des Berufsschulunterrichts müssen ebenso aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Wochenbericht der Bezug zum betrieblichen Ausbildungsplan durch die Eintragung der laufenden Nummer und des entsprechenden Buchstaben der Berufsbildpositionen hergestellt. Die Formulare für den Wochenbericht beziehungsweise die individuellen Berichte sind als Downloadformulare auf der Homepage [www.blzk.de/ausbildungsnachweis](http://www.blzk.de/ausbildungsnachweis) hinterlegt.

## Verpflichtungserklärung zur Prüfungszulassung Teil 2 und Erwerb des Kenntnissachweises Strahlenschutz

Nachname, Vorname der/des Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Nachname, Vorname der/des verantwortlichen Ausbildenden: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass ich die Ausbildung entsprechend den vorgenannten Hinweisen und Kenntnissen durchgeführt habe, die/den Auszubildenden entsprechend den Vorgaben zum Führen der Ausbildungsnachweise angehalten habe und der Ausbildungsnachweis inkl. der Wochenberichte und individuellen Berichte sowie das Nachweisheft Röntgen ordnungsgemäß geführt wurde. Der Ausbildungsnachweis in Form des betrieblichen Ausbildungsplans wird dem Zahnärztlichen Bezirksverband mit dieser Verpflichtungserklärung vorgelegt. Mir ist bekannt, dass der ZBV und die BLZK ergänzend, stichprobenartig die Wochenberichte des Ausbildungsnachweises anfordern können. Folgendes lege ich dem Antrag auf Prüfungszulassung und dieser Anlage bei:

- Teil 2 Betrieblicher Ausbildungsplan (19. bis 36. Monat) ausgefüllt und durch Unterschrift bestätigt
- Teil 3 Betrieblicher Ausbildungsplan (integrativ/gesamte Ausbildungszeit) ausgefüllt und durch Unterschrift bestätigt
- Nachweisheft Röntgen

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Praxisstempel